

Verkündet
am 14. November 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2338 066

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Eisenbahnruhestandsbeamten Peter S. in
W., N. str.,
2. des Sparkassenangestellten Walter S., wohnhaft
ebenda,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von -

gegen

1. die Witwe Josef W., Katharina geb. S. in T.,
K. str.,
2. den minderjährigen Albert W., geboren am
1946, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die
Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. November 1958 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kob-
lenz vom 3. Oktober 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Erstklägerin ist die Witwe, der Zweitkläger der Sohn des bei einem Verkehrsunfall verunglückten Schneidergesellen Josef W. Dieser war am 23. Oktober 1953 gegen 18.20 Uhr mit seinem DKW Kraftrad (200 ccm) über die Umgehungsstraße gefahren, die an der Ortschaft Wasserliesch vorbeiführt, und dabei mit seinem Kraftrad gegen ein Rohr gestoßen, das die beiden Beklagten von der Straße in ein angrenzendes Grundstück des Zweitbeklagten schaffen wollten. Die beiden Beklagten hatten drei schwarz gestrichene Eisenrohre von je 11 m Länge und 10 cm Durchmesser auf einer Handkarre herangeschafft, um sie in das Gartengrundstück zu bringen. Die Straße liegt an dieser Stelle höher als die angrenzenden Grundstücke, sie wird deshalb von einem eisernen Schutzgitter begrenzt. Die Beklagten stellten die Karre mit den Rohren in der Dämmerung an der rechten Fahrbahnseite dicht an dem Geländer ab und schoben zunächst ein Rohr über das Geländer weg. Das zweite Rohr wollten sie unter dem 95 cm hohen Geländer durchschieben. Zunächst schoben sie das vordere Rohrende unter dem Geländer durch. Als sie dabei das hintere Rohrende über die Fahrbahn der Straße schwenkten, bohrte sich das vordere Rohrende in das tiefer liegende Grundstück ein. Das Rohr kam in eine feste Lage, wobei das hintere Rohrende schräg über die Fahrbahn hinausragte und zwar so, daß die 5,70 m breite Fahrbahn in einer Breite von 1,50 bis 2 m von dem Rohr gesperrt wurde. Das Rohrende stand in einer Höhe von 1,45 m über der Fahrbahn. Weder die Karre noch die Rohre waren beleuchtet oder durch besondere Zeichen kenntlich gemacht. Als sich W. der Stelle auf seinem Kraftrad mit einer Geschwindigkeit von rund 30 bis 40 km/st

.. 3 ..

näherte, lief ihm der Erstbeklagte ein Stück entgegen und versuchte, ihn durch Winken mit seiner Mütze zum Halten zu bringen. Auch der Zweitbeklagte versuchte den Fahrer zu warnen. W. reagierte jedoch auf die Zeichen nicht. Er stieß mit seinem Kopf gegen das Rohrende und verschied am nächsten Tag an den erlittenen Verletzungen.

Die Kläger haben den Beklagten vorgeworfen, durch den Rohrtransport schuldhaft den Straßenverkehr gefährdet und den Unfall verursacht zu haben. Sie haben mit der Klage neben Beerdigungskosten Ersatz von Sachschäden und Unterhaltsausfall verlangt.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie sind der Ansicht, der Verunglückte habe den Unfall selbst verschuldet, weil er mit unzureichender Beleuchtung und zu schnell gefahren sei und überdies die Warnzeichen nicht bemerkt habe. Sie haben ferner die Höhe des geltend gemachten Schadens bestritten.

Das Landgericht hat den Klägern 532,70 DM abzüglich gezahlter 200 DM zugesprochen und die Beklagten ferner verurteilt, an die Erstklägerin eine Rente von monatlich 69,10 DM für die Zeit vom 24. Oktober 1953 bis zum 24. Oktober 1976 und an den Zweitkläger eine Rente von monatlich 18.60 DM für die Zeit vom 24. Oktober 1953 bis zum 14. September 1964 zu zahlen. Ferner hat das Landgericht die vom Zweitkläger begehrte Feststellung getroffen, daß ihm die Beklagten zum Ersatz des weiteren Unterhaltsausfalls verpflichtet sind.

Mit der Berufung haben die Beklagten beantragt, lediglich eine Verurteilung zur Zahlung von 266,35 DM



abzüglich gezahlter 200 DM auszusprechen und im übrigen die Klage abzuweisen.

Die Kläger haben um Zurückweisung der Berufung gebeten; ihre Rentenanträge jedoch dahin geändert, daß verlangt werden für die Erstklägerin
monatlich 69,10 DM für die Zeit vom 24. Oktober 1953 bis 31. März 1955,
monatlich 67,10 DM für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. Dezember 1956,
monatlich 51,10 DM für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 24. Oktober 1976;

für den Zweitkläger
monatlich 18,60 DM für die Zeit vom 24. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1956.

Das Berufungsgericht hat hinsichtlich der Rentenansprüche folgende Verurteilung ausgesprochen:

" Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt,

a) an die Erstklägerin zu zahlen

für die Zeit vom 24. Oktober 1953 bis 31. Oktober 1953
17,80 DM,

für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. März 1955
eine monatliche Rente von 37,10 DM,

für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. Dezember 1956
eine monatliche Rente von 35,10 DM,

für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 14. September 1964
eine monatliche Rente von 85,— DM

abzüglich der jeweiligen Witwenrente, die die Klägerin von der Landesversicherungsanstalt R [REDACTED] erhält;

für die Zeit vom 15. September 1964 bis 27. Februar 1976 eine monatliche Rente von 110 DM

abzüglich der von der Landesversicherungsanstalt R [REDACTED] jeweils gezahlten Witwenrente;

- b) an den Zweitkläger zu zahlen
für die Zeit vom 24. Oktober 1953 bis 31. Dezember 1956 eine monatliche Rente von 18.60 DM. "

Die weitergehende Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Das zugunsten des Zweitklägers ergangene Feststellungsurteil ist dahin klargestellt worden, daß eine Verpflichtung zum Schadensersatz nicht besteht, soweit Ansprüche auf eine Sozialversicherungsanstalt übergehen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Kläger bitten, verfolgen die Beklagten das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Verschulden der Beklagten an dem tödlichen Unfall des Kraftfahrers W [REDACTED] ist vom Berufungsgericht aus zutreffenden Gründen bejaht worden. Die Revision der Beklagten erhebt insoweit auch keine Einwendungen. Umstritten ist nur die Frage der Mitverantwortung des Verunglückten (§§ 254, 846 BGB). Das Berufungsgericht sieht den Beweis

nicht als geführt an, daß ein Mitverschulden des Kraft-
radfahrers für den Unfall ursächlich gewesen ist.

Es führt aus: Zwar habe das schwache Scheinwerfer-
licht des Krafttrades der Anforderung des § 50 Abs. 6 StVZO
nicht genügt. Bei ordnungsmäßiger Beleuchtung habe W
aber schneller als mit einer Geschwindigkeit von rund
35 km/st fahren dürfen, ohne gegen den Grundsatz zu ver-
stoßen, daß der Anhalteweg innerhalb der beleuchteten Fahr-
bahnstrecke liegen müsse. Bei der hypothetischen Prüfung,
wie der Ablauf bei ordnungsmäßiger Beleuchtung (§ 50 Abs. 6
StVZO) gewesen sei, müsse man eine wesentlich höhere Ge-
schwindigkeit des Krafttrades unterstellen. Dann würde W
aber angesichts der besonders schlechten Erkennbarkeit des
dunklen, sich nicht abhebenden Rohres das Hindernis auch
nicht so rechtzeitig erkannt haben, um vor dem Anstoßen
halten zu können. Aber selbst bei Unterstellung einer
Geschwindigkeit von rund 35 km/st wäre bei abgeblendetem
Licht ein rechtzeitiges Erkennen des Rohres praktisch
nicht möglich gewesen. Bei aufgeblendetem Licht hätte
der Verunglückte allerdings - mit 35 km/st fahrend - das
Rohr theoretisch so früh erkennen können, um dem Hindernis
rechtzeitig auszuweichen. Berücksichtige man aber, daß der
Verunglückte durch den Aufenthalt der Beklagten auf der
Fahrbahn und ihre winkenden Bewegungen abgelenkt worden
sei, so hätte man ihm auch in diesem Falle keinen Vorwurf
daraus machen können, daß er das Rohr zu spät zum richtigen
Reagieren erkannt habe. Das Berufungsgericht prüft alsdann,
ob die tatsächliche Beleuchtung des Krafttrades wenigstens
so stark gewesen sei, daß der Fahrer die Möglichkeit ge-
habt habe, das Rad innerhalb der überschaubaren Strecke
vor einem Hindernis auf der Fahrbahn zum Halten zu bringen.

Es führt aus, daß insoweit weder eine positive noch eine negative Feststellung möglich sei, da sich weder die Lichtwirkung des benutzten Scheinwerfers noch die Geschwindigkeit des Kraftrades mit einiger Zuverlässigkeit ermitteln lasse. Unterstelle man, daß W. gehalten gewesen sei, mit Rücksicht auf die schwache Beleuchtung des Kraftrades noch langsamer zu fahren, so sei es durchaus möglich, daß er auch bei noch langsamerer Fahrt das Rohr nicht rechtzeitig wehrgenommen habe. Dem Verunglückten müsse zugute gehalten werden, daß er gerade angesichts der auf ihn zulaufenden Beklagten seine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Fahrbahn selbst gerichtet habe. Die nach allem vorliegenden Zweifel, ob der Verunglückte bei ordnungsmäßiger Beleuchtung seines Kraftrades das Rohr rechtzeitig erkannt habe, müßten zu Lasten der für ein Mitverschulden beweispflichtigen Beklagten gehen.

2. Es ist entgegen der Ansicht der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Beweis nicht als geführt angesehen hat, die dem Verunglückten zur Last fallende unzureichende und vorschriftswidrige Beleuchtung seines Kraftrades sei für den Unfall ursächlich gewesen. Wenn auch der Hinweis der Revision zutreffend ist, daß W. mit dem unvorschriftsmäßig beleuchteten Kraftrad gar nicht am Verkehr teilnehmen durfte, so ist doch aus diesem Grunde noch nicht seine rechtliche Verantwortung für jeden auf der Fahrt mit dem Kraftrad geschehenen Unfall gegeben. Erst wenn sich die unzureichende Beleuchtung des Kraftrades oder eine andere Verkehrswidrigkeit mitursächlich auf die Entstehung des Unfalls ausgewirkt hat, ist der Vorwurf mitwirkenden Verschuldens im Sinne des § 254 BGB begründet. Es war also, was die Beleuchtung angeht, zu prüfen, ob sich der

Unfall auch dann ereignet hätte, wenn die Beleuchtung des Kraftrades der Vorschrift der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprochen und sich W. im übrigen verkehrsgerecht verhalten hätte. Bei dieser Prüfung konnten die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins nicht angewandt werden, da das Rohr über der Fahrbahn ein ganz untypisches Hindernis darstellte, mit dem der Straßenverkehr nicht rechnen kann. Die erforderliche hypothetische Würdigung des Tatrichters ist naturgemäß mit gewissen Unsicherheitsfaktoren belastet. Das Berufungsgericht hat unter sorgfältiger Würdigung der Sichtverhältnisse an der Unfallstelle und der ihm von dem Sachverständigen vermittelten Erkenntnis nicht die Überzeugung gewinnen können, daß bei ordnungsmäßiger Beleuchtung der Unfall vermieden worden wäre. Die tatsächlichen Feststellungen über die besonders schlechte Erkennbarkeit des Rohrs sind für das Revisionsgericht bindend. Daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung die Schräglage des Rohrs berücksichtigt hat, ergibt sich aus seinen Ausführungen. Es mag dahinstehen, ob das Berufungsgericht bei der Würdigung davon ausgehen durfte, W. werde bei vorschriftsmäßiger Beleuchtung wahrscheinlich schneller gefahren sein. Denn wie die weiteren Ausführungen des Berufungsurteils zeigen, wäre auch bei einer Geschwindigkeit von rund 35 bis 40 km/st die rechtzeitige Erkennbarkeit des Rohrs nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit gesichert gewesen. Dabei lag die Annahme nicht fern, daß W. angesichts der auf ihn zukommenden und winkenden Beklagten sein Scheinwerferlicht abgeblendet haben würde, so daß die Sichtbedingungen ungünstiger wurden. Hätte W. die Bedeutung des Verhaltens der Beklagten verkannt, würde das unter den hier vorliegenden Umständen noch keine Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bedeuten.

Ebenfalls kann die Erwägung des Berufungsgerichts nicht beanstandet werden, der durch das Winken der Beklagten abgelenkte W. würde möglicherweise gerade bei sorgfältiger Beobachtung der Fahrbahn das in Kopfhöhe befindliche Hindernis nicht erkannt haben. Die vorgenommene tatrichterliche Würdigung über die Frage der Ursächlichkeit der unzureichenden Beleuchtung für den Zusammenstoß läßt irgendeinen Rechtsfehler, der die Überzeugungsbildung des Gerichts beeinträchtigt haben könnte, nicht erkennen. Waren über die Stärke der tatsächlich an dem Kraftrad vorhandenen Beleuchtung und die Geschwindigkeit des Kraftrades sichere Feststellungen nicht möglich, so ließe sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt eine Schadenskürzung gemäß § 254 BGB rechtfertigen, daß W. seine Geschwindigkeit nicht der Sichtweite des Scheinwerfers angepaßt und daher eine Unfallursache gesetzt habe.

3. Dagegen erweist sich die Rüge der Revision als begründet, daß das Berufungsgericht die Frage der Mitverantwortung ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens des W., nicht aber auch aus dem Gesichtspunkt der von ihm zu vertretenden Betriebsgefahr seines Kraftrades geprüft hat. Für Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 250 ccm hatte das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 - BGBI I, 832 - durch die Neufassung des § 27 KfzG die Gefährdungshaftung des § 7 KfzG eingeführt. Es entspricht der ständigen und gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß bei der Anwendung des § 254 BGB in gleicher Weise wie ein Verschulden auch die für einen Unfall mitursächliche

Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeugs berücksichtigt werden muß, wenn sie im Falle der Schädigung eines andern die Haftung des Halters oder Fahrers (§§ 7, 18 KfzG) begründen würde (BGHZ 6, 319; 12, 124, 129; 20, 259, 260; 26, 69, 76). Nach dem Grundsatz des § 846 BGB haben sich auch die mittelbar Geschädigten die Betriebsgefahr entgegenhalten zu lassen, die der unmittelbar Betroffene zu vertreten hat. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen erkennen, daß unbeschadet des fehlenden Beweises für ein Mitverschulden doch die Möglichkeit offen geblieben ist, der Unfall wäre bei ordnungsmäßiger Beleuchtung und besonders vorsichtigem Fahren des Verunglückten vermieden worden. Auch angesichts der Ungeklärtheit, wie weit die tatsächliche Leuchtwirkung des Scheinwerfers des Kraftrades reichte und ob die Geschwindigkeit dieser Leuchtwirkung angepaßt war, kann von einer Entlastung, wie sie nach den strengen Anforderungen des § 7 KfzG (jetzt Straßenverkehrsgesetz) erbracht werden müßte, keine Rede sein. Gerade für solche Fälle, in denen eine genaue Aufklärung des Hergangs nicht möglich ist und in denen insbesondere die mit hypothetischen Erwägungen verbundenen Unsicherheitsfaktoren die sichere Feststellung eines ursächlichen Zusammenhangs erschweren oder unmöglich machen, gewinnt die Gefährdungshaftung des § 7 StVG ihre besondere Bedeutung. Es wäre daher eine Schadensabwägung nach den Grundsätzen des § 254 BGB erforderlich gewesen.

Es erschien angemessen, die erforderliche Abwägung dem Tatrichter zu überlassen, der auf Grund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme hierzu am besten in der Lage ist.

Demgemäß war die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Kleinewefers Dr. K.E. Meyer Dr. Bode

Dr. Haub Heinr. Meyer